



182/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR: 0000051
Bei Beantwortung bitte angeben

86.000/182-V/2/01/A

Wien, am 15. März 2001
Referentin: Jelinek
Tel.: 53 126/2338

Euroanpassungsgesetz-BMI
Begutachtungsverfahren

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbetreuungsgesetz, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Europa-Wählerevidenzgesetz, die Europawahlordnung, das Fremdengesetz 1997, das Grenzkontrollgesetz, das Meldegesetz 1991, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Passgesetz 1992, das Personenstandsgesetz, das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, das Pyrotechnikgesetz 1974, das Schieß- und Sprengmittelgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Staatsgrenzgesetz, das Vereinsgesetz 1951, das Versammlungsgesetz 1953, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrensgesetz 1973, das Volkszählungsgesetz 1980, das Waffengesetz, das Wählerevidenzgesetz, das Wappengesetz 1996 und das Zivildienstgesetz 1986 sowie das Bundesgesetz vom 28. September 1934 gegen das unbefugte Tragen von Uniform, Orden und Ehrenzeichen geändert und das Bundesgesetz betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben aufgehoben werden (Euro - Anpassungsgesetz -BMI) samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

27. April 2001

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Kabinett der Vizekanzlerin
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Franz MORAK
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Mares ROSSMANN
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Alfred FINZ
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Univ.Prof.Dr. Reinhart WANECK
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat AB und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
den österreichischen Berufsverband der Erzieher
den Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
den Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
den österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim BKA
die Österreichische Caritaszentrale
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien
den Österreichischen Dachverband der Berufsgruppen der Kindergarten- und HortpädagogInnen

Beilagen

Für den Bundesminister
SC Mag. Prantl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wm

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesbetreuungsgesetz, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Europa-Wählerevidenzgesetz, die Europawahlordnung, das Fremdengesetz 1997, das Grenzkontrollgesetz, das Meldegesetz 1991, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Passgesetz 1992, das Personenstandsgesetz, das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, das Pyrotechnikgesetz 1974, das Schieß- und Sprengmittelgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Staatsgrenzgesetz, das Vereinsgesetz 1951, das Versammlungsgesetz 1953, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrensgesetz 1973, das Volkszählungsgesetz 1980, das Waffengesetz, das Wählerevidenzgesetz, das Wappengesetz 1996 und das Zivildienstgesetz 1986 sowie das Bundesgesetz vom 28. September 1934 gegen das unbefugte Tragen von Uniform, Orden und Ehrenzeichen geändert und das Bundesgesetz betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben aufgehoben werden (Euro-Anpassungsgesetz-BMI)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbetreuungsgesetz, BGBI. Nr. 405/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 134/2000, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 10 Z 3 wird die Betragsangabe "150 S" durch die Betragsangabe "11 €" ersetzt.*

2. *Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

“(5) § 10 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

Artikel 2

Das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BGBI. Nr. 824/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 146/1999, wird wie folgt geändert:

1. *In § 13 Abs. 1 wird die Betragsangabe "59,50 S" durch die Betragsangabe "4,45 €" ersetzt.*

2. *In § 13 Abs. 3 wird die Betragsangabe "0,5 S" durch die Betragsangabe "0,05 €" ersetzt.*

3. *Im § 20 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:*

“(1a) § 13 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

Artikel 3

Das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBI. Nr. 540/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 30a/1991, wird wie folgt geändert:

1. *In § 8 Abs. 1 wird die Betragsangabe "100 000 S" durch die Betragsangabe "7 000 €" ersetzt.*

2. *In § 10 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

“(1a) § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

Artikel 4

Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBI. Nr. 57, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 159/1998, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 7 Abs. 9 wird die Betragsangabe "50 000 S" durch die Betragsangabe "3 500 €" ersetzt.*
2. *Im § 11 Abs. 7 wird die Betragsangabe "3 000 S" durch die Betragsangabe "210 €" ersetzt.*
3. *Im § 23 Abs. 3 wird die Betragsangabe "1 000 S" durch die Betragsangabe "70 €" ersetzt.*
4. *Der bisherige § 28 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:*

“(2) Die §§ 7 Abs. 9, 11 Abs. 7 und 23 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

Artikel 5

Das Europa-Wählerevidenzgesetz, BGBI. Nr. 118/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 35/1998, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 7 Abs. 4 und im § 12 Abs. 10 wird die Betragsangabe "3 000 S" jeweils durch die Betragsangabe "210 €" ersetzt.*
2. *Nach § 19 wird folgender § 20 samt Überschrift angefügt:*

Inkrafttreten

„§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz ist am 15. März 1996 in Kraft getreten.

(2) Die §§ 7 Abs. 4 und 12 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

3. *Dem Inhaltsverzeichnis wird § 20 angefügt, die Überschrift lautet:*

„§20. Inkrafttreten“

Artikel 6

Die Europawahlordnung, BGBI. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 162/1998, wird wie folgt geändert:

1. *In den §§ 16 Abs. 4, 31 Abs. 6, 45 Abs. 3, 48 Abs. 3, 50 Abs. 3, 52 Abs. 4 und 61 Abs. 5 wird die Betragsangabe "3 000 S" jeweils durch die Betragsangabe "210 €" ersetzt.*
2. *Im § 31 Abs. 5 wird die Betragsangabe "50 000 S" durch die Betragsangabe "3 500 €" ersetzt.*
3. *Nach § 90 wird folgender § 91 samt Überschrift angefügt:*

Inkrafttreten

„§ 91. (1) Dieses Bundesgesetz ist am 15. März 1996 in Kraft getreten.

(2) Die §§ 16 Abs. 4, 31 Abs. 5 und 6, 45 Abs. 3, 48 Abs. 3, 50 Abs. 3, 52 Abs. 4 und 61 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

4. *Dem Inhaltsverzeichnis wird § 91 angefügt, die Überschrift lautet:*

„§91. Inkrafttreten“

Artikel 7

Das Fremdengesetz 1997, BGBl. Nr. 75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2000, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 103 Abs. 3 wird die Betragsangabe "20 000 S" durch die Betragsangabe "1 400 €" ersetzt.*
2. *Im § 107 Abs. 1 wird die Betragsangabe "10 000 S" jeweils durch die Betragsangabe "700 €" ersetzt.*
3. *Im den §§ 107a Abs. 1 und 108 Abs. 2 wird die Betragsangabe "50 000 S" durch die Betragsangabe "3 500 €" ersetzt.*
4. *Im § 108 Abs. 1 wird die Betragsangabe "3 000 S" durch die Betragsangabe "210 €" ersetzt.*
5. *Dem § 111 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

"(8) Die §§ 103 Abs. 3, 107 Abs. 1, 107a Abs. 1 sowie 108 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel 8

Das Grenzkontrollgesetz, BGBl. Nr. 435/1996, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 16 Abs. 1 wird die Betragsangabe "30 000 S" durch die Betragsangabe "2 100 €" ersetzt.*
 2. *Nach § 18 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*
- "(1a) § 16 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."*

Artikel 9

Das Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 352/1995 wird wie folgt geändert:

1. *In § 22 Abs. 1 wird die Betragsangabe "10 000 S" durch die Betragsangabe "700 €" und die Betragsangabe "30 000 S" durch die Betragsangabe "2 100 €" ersetzt.*
 2. *In § 22 Abs. 2 wird die Betragsangabe "5 000 S" durch die Betragsangabe "350 €" und die Betragsangabe "15 000 S" durch die Betragsangabe "1 050 €" ersetzt.*
 3. *Nach § 23 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*
- "(2a) § 8 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."*

Artikel 10

Die Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/1999, wird wie folgt geändert:

1. *In den §§ 28 Abs. 4, 58 Abs. 3, 62 Abs. 3, 64 Abs. 2, 66 Abs. 4 und 77 Abs. 2 wird die Betragsangabe "3 000 S" jeweils durch die Betragsangabe "210 €" ersetzt.*
 2. *In § 43 Abs. 4 wird die Betragsangabe "6 000 S" durch die Betragsangabe "435 €" ersetzt.*
 3. *Nach § 129 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:*
- "(1b) Die §§ 28 Abs. 4, 43 Abs. 4, 58 Abs. 3, 62 Abs. 3, 64 Abs. 2, 66 Abs. 4 und 77 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft."*

Artikel 11

Das Paßgesetz 1992, BGBl. Nr. 839, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 507/1995, wird wie folgt geändert:

1. *In § 24 Abs. 1 Z 2 wird die Betragsangabe "30 000 S" durch die Betragsangabe "2 100 €" ersetzt.*

2. Nach § 25 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

“(1a) § 24 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

Artikel 12

Das Personenstandsgesetz, BGBI. Nr. 60/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 135/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 2 wird die Betragsangabe “3 000 S” durch die Betragsangabe “210 €” ersetzt.

2. Dem § 74 wird folgender Abs. 5 angefügt:

“(5) § 57 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

Artikel 13

Das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBI. Nr. 735/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 8 Abs. 2 und 16 Abs. 1 wird die Betragsangabe “30 000 S” jeweils durch die Betragsangabe “2 100 €” ersetzt.

2. Der bisherige § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

“(2) Die §§ 8 Abs. 2 und 16 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

Artikel 14

Das Pyrotechnikgesetz 1974, BGBI. Nr. 282, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 109/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 31 wird die Betragsangabe “30 000 S” durch die Betragsangabe “2 100 €” ersetzt.

2. Nach § 33 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

“(1a) § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

Artikel 15

Das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBI. Nr. 196/1935, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 191/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 1 wird die Betragsangabe “30 000 S” durch die Betragsangabe “2 100 €” ersetzt.

2. Nach § 47 wird folgender § 48 angefügt:

“§ 48. § 42 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

Artikel 16

Das Sicherheitspolizeigesetz, BGBI. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 85/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 81 Abs. 1, 82 Abs. 1 und 83 Abs. 1 wird die Betragsangabe “3 000 S” jeweils durch die Betragsangabe “210 €” ersetzt.

2. In § 84 Abs. 1 wird die Betragsangabe “5 000 S” durch die Betragsangabe “350 €” ersetzt.

2. Dem § 94 wird folgender Abs. 13 angefügt:

“(13) Die §§ 81 Abs. 1, 82 Abs. 1, 83 Abs. 1 und 84 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

Artikel 17

Das Staatsgrenzgesetz, BGBl. Nr. 9/1974, wird wie folgt geändert:

1. *In § 23 wird die Betragsangabe "5 000 S" durch die Betragsangabe "350 €" ersetzt.*
 2. *In § 25 wird die Betragsangabe "500 S" durch die Betragsangabe "35 €" ersetzt*
 2. *Nach § 30 wird folgender § 31 angefügt:*
- “§ 31. Die §§ 23 und 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”**

Artikel 18

Das Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/1999, wird wie folgt geändert:

1. *In § 27 Abs. 2 wird die Betragsangabe "500 000 S" durch die Betragsangabe "35 000 €" und die Betragsangabe "50 000 S" durch die Betragsangabe "3 500 €" ersetzt.*
2. *In 29 Abs. 1 wird die Betragsangabe "3 000 S" durch die Betragsangabe "210 €" ersetzt.*
2. *Der bisherige § 30 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:*

“(2) Die §§ 27 Abs. 2 und 29 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

Artikel 19

Das Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/1999, wird wie folgt geändert:

1. *In § 19 wird die Betragsangabe "5 000 S" durch die Betragsangabe "350 €" ersetzt.*
 2. *Der bisherige § 21 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:*
- “(2) § 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”**

Artikel 20

Das Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 79/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 339/1993, wird wie folgt geändert:

1. *In § 9 Abs. 6 wird die Betragsangabe "3 000 S" durch die Betragsangabe "210 €" ersetzt.*
 2. *Nach § 20 wird folgender § 21 angefügt:*
- “§ 21. § 9 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”**

Artikel 21

Das Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 356, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. *In § 10 wird die Betragsangabe "3 000 S" durch die Betragsangabe "210 €" ersetzt.*
2. *Nach § 19 wird folgender § 20 angefügt:*

“§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz ist mit 1. Juli 1989 in Kraft getreten.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 19 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut; die Vollziehung des § 20 fällt bezüglich der Stempelgebühren und der Bundesverwaltungsabgaben in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen.

“(3) § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

3. Artikel II entfällt:

Artikel 22

Das Volksbegehrensgesetz 1973, BGBI. Nr. 344, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 160/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 100 €“ ersetzt.

2. In § 20 wird das Wort „Schillingbeträge“ durch die Wortfolge „10-Cent-Beträge“ ersetzt.

3. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

“(3) Die §§ 8 Abs. 4 und 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

Artikel 23

Das Volkszählungsgesetz 1980, BGBI. Nr. 199, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Betragsangabe „30 000 S“ durch die Betragsangabe „2 100 €“ ersetzt.

2. Der bisherige § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

“(2) § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

Artikel 24

Das Waffengesetz 1996, BGBI. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 1 wird die Betragsangabe „50 000 S“ durch die Betragsangabe „3 500 €“ ersetzt.

2. In § 51 Abs. 2 wird die Betragsangabe „5 000 S“ durch die Betragsangabe „350 €“ ersetzt.

3. Dem § 62 wird folgender Abs. 4 angefügt:

“(4) § 51 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

Artikel 25

Das Wählerevidenzgesetz 1973, BGBI. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 und 9 Abs. 10 wird die Betragsangabe „3 000 S“ jeweils durch die Betragsangabe „210 €“ ersetzt.

2. Der bisherige § 13a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

“(2) Die §§ 4 Abs. 4 und 9 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

Artikel 26

Das Wappengesetz, BGBI. Nr. 159/1984, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Betragsangabe „50 000 S“ jeweils durch die Betragsangabe „3 500 €“ ersetzt.

2. Der bisherige § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

“(2) § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

Artikel 27

Das Zivildienstgesetzgesetz 1986, BGBI. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 28/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In § 26 Abs. 2 wird das Wort „Schillingbetrag“ jeweils durch das Wort „Zehnteleurobetrag“ ersetzt.*
2. *In § 28 Abs. 2 und Abs. 4 Z 2 wird die Betragsangabe „3 000 S“ durch die Betragsangabe „218 €“ ersetzt.*
3. *In § 28 Abs. 4 Z 1 wird die Betragsangabe „6 000 S“ durch die Betragsangabe „436 €“ ersetzt.*
4. *In den §§ 61 sowie 62 Abs. 1 und 2 wird die Betragsangabe „30 000 S“ jeweils durch die Betragsangabe „2 100 €“ ersetzt.*
5. *In den §§ 63, 64 Abs. 1 sowie 68 Abs. 1 wird die Betragsangabe „20 000 S“ jeweils durch die Betragsangabe „1 400 €“ ersetzt.*
6. *In den §§ 65, 66, 68 Abs. 2 sowie 69 wird die Betragsangabe „15 000 S“ jeweils durch die Betragsangabe „1 050 €“ ersetzt.*
7. *In § 69a wird die Betragsangabe „3 000 S“ durch die Betragsangabe „210 €“ ersetzt.*
8. *Dem § 76c wird folgender Abs. 18 angefügt:*

“(18) Die §§ 61, 62 Abs. 1 und 2, 63, 64 Abs. 1, 65, 66, 67, 68 Abs. 1 und 2, 69 sowie 69a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

Artikel 28

Das Bundesgesetz vom 28. September 1934 gegen das unbefugte Tragen von Uniform, Orden und Ehrenzeichen, BGBI. II Nr. 268/1934, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 191/1999, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Abs. 1 Z 4 wird die Betragsangabe „500 S“ durch die Betragsangabe „35 €“ ersetzt.*
 2. *Es wird nach § 4 folgender § 5 angefügt:*
- “§ 5. Der § 1 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.”

Artikel 29

Das Bundesgesetz vom 2. April 1952, betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben, BGBI. Nr. 83/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 132/1961, wird aufgehoben.

Erläuterungen

In Art. 1 wird der Betrag, den der Bund dem einen Asylwerber betreuenden Land zu überweisen hat, mit 11 € festgelegt, um nicht volle Beträge zu vermeiden. Würde der Betrag genau umgerechnet werden, ergäbe sich ein Betrag von 10,9 €.

In Art. 2 wird die Sicherheitsabgabe, die die Flugplatzhalter für jeden von österreichischen Flughäfen abfliegendem Passagier an den Bund abführen müssen, mit 4,45 € (bisher 59,5 S) festgelegt. Der Flugplatzhalter, der Abgabenschuldner ist, erhält für das Risiko der Uneinbringlichkeit bei den Fluglinien einen Risikozuschlag von 0,05 € (bisher 0,5 S). Das ergibt eine leichte Erhöhung, um zu unrunde Beträge zu vermeiden.

In den Art. 3 bis 26 werden Strafbestimmungen, entsprechend den Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen, umgestellt.

In Art 27 wird in der Z 1 die Rundungsbestimmung auf Euro umgestellt, daher wird in Zukunft auf volle Euro zu runden sein. In den Z 2 und 3 werden die für Zivildiener zu leistenden Abgaben zwischen dem Bund und den Einrichtungen umgestellt. Es wurde jeweils ein runder Euro-Betrag gewählt, was zu einer Abrundung von 0,01 € bei 218 € bzw. 0,02 € bei 436 € führte. Die Z 4 bis 7 erfassen Strafbestimmungen, die Z 8 die Inkrafttretensbestimmung.

In Art 28 wird die Strafbestimmung des Bundesgesetzes vom 28. September 1934 gegen das unbefugte Tragen von Uniform, Orden und Ehrenzeichen angepasst.

In Art. 29 wird das Bundesgesetz betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben aufgehoben, da es sich hierbei um totes Recht handelt.